

die Entscheidung zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und vom Protokollführer innerhalb von 24 Stunden nach Verkündung der Disziplinarentscheidung zu unterschreiben.

IV.

Besdiwerdeverfahren

§ 21

Einlegen der Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses können der Antragsteller und der Richter innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen. Sie ist zu begründen. Eine ohne Begründung oder verspätet eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß zu verwerfen.

(2) Über Beschwerden, die sich gegen eine Entscheidung des Disziplinarausschusses eines Bezirks- oder Militärobergerichts wenden, entscheidet der Disziplinarausschuß des Obersten Gerichts. Seine Entscheidung ist endgültig.

(3) Über Beschwerden, die sich gegen eine Entscheidung des Disziplinarausschusses des Obersten Gerichts

richten, entscheidet das Präsidium des Obersten Gerichts. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 22

Durchführung des Beschwerdeverfahrens

Auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 20 entsprechende Anwendung.

V.

Schlußbestimmungen

§ 23

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 24

Die Anordnung berührt nicht die disziplinarische Verantwortlichkeit der Militär Richter nach § 14 Abs. 3 der Militärgerichtsordnung vom 4. April 1963 (GBl. I S. 71) im Falle der Verletzung ihrer militärischen Pflichten.

Berlin, den 9. November 1963

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 31 vom 9. November 1963 enthält:

Seite

Anordnung Nr. 294 vom 23. September 1963 über DDR-Standards 549

Die Ausgabe Nr. 32 vom 25. November 1963 enthält:

Anordnung Nr. 295 vom 30. September 1963 über DDR-Standards 557

Anordnung Nr. 296 vom 8. Oktober 1963 über DDR-Standards 563